

Personalpolitik und Wahlen in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich von 1961 bis zur Gegenwart

von Hannelore Reiner

Einleitung

Mit dem so genannten Protestantengesetz von 1961 wurde die rechtliche Gleichstellung der beiden evangelischen Kirchen mit der römisch-katholischen Kirche vor dem österreichischen Staat besiegelt. Kirchenintern wurde bereits durch die im Jahr 1940 beschlossene „Ordnung des geistlichen Amtes“ (OdgA) und die im Jahr 1949 in Kraft getretene neue Kirchenverfassung (KV) versucht, eine solide Grundlage für den äußeren und inneren Aufbau der beiden Kirchen nach der Katastrophe von 1945 samt allen damit verbundenen Schuldverstrickungen zu gewährleisten.

Zunächst galt es freilich, die vielen neu entstandenen Gemeinden mit Pfarrern zu versorgen, was nur dadurch möglich wurde, dass mit den geflüchteten und evakuierten Siebenbürger Sachsen und Banater Schwaben auch deren Pfarrer mitgekommen waren, die die notwendigsten Aufgaben sofort übernahmen.¹

1. Auf der Suche nach Seelsorgern 1961 – 1987

In der 7. Generalsynode 1968 musste der Synodale Wilhelm Dantine², Professor an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien, feststellen, dass zwischen 1961 und 1967 „57 Kandidaten – darunter 15 Frauen – das Theologiestudium abgeschlossen haben“. Für die bis in die Siebzigerjahre hinein Jahr für Jahr wachsende Kirche, war diese Zahl viel zu gering. Für die vielen neuen Predigtstellen, Tochter- und selbständigen Pfarrgemeinden brauchte es Prediger und Seelsorger. In vier großen Schritten, die zum Teil auch parallel gesetzt wurden, versuchte der geistliche Oberkirchenrat und spätere Bischof Oskar Sakrausky³, ebenso wie sein langjähriger Nachfolger im Oberkirchenrat, Hans Fischer⁴, diesem Predigermangel entgegenzuwirken.

Die einfachste Lösung war zunächst die Einrichtung des Lektorenamts. Bewährte ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden wurden von ihren Pfarrern im Aufbau und Ablauf des lutherischen Gottesdienstes eingeschult. Dazu wurden gedruckte Lesepredigten aus deutschen Landeskirchen ausgehändigt. Für den Anfang und für den Notfall reichte dies, nicht aber für die Einrichtung eines „Amtes“ neben dem Pfarramt. Mit der Institutionalisierung von Fortbildungsveranstaltungen bis hin zum Sakramentskurs und schließlich der Erstellung einer Lektorenordnung wurde im Lauf der Jahrzehnte das Lektorenamt zu einem geschätzten und aus der lutherischen Kirche in Österreich nicht mehr wegzudenkenden Ehrenamt.⁵

Der Weg vom Lektorenamt zum Pfarrhelfer war nicht weit. Es gab da und dort Männer, die in Deutschland eine Diakonenausbildung oder eine Bibelschule absolviert hatten, die bereit waren, sich einer Pfarrhelferprüfung zu unterziehen. Vor allem die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts wurde geprüft, aber auch die Durchführung von Gottesdiensten inklusive Predigt sowie von Kenntnissen in österreichischer Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Im Jahr 2007 fand die bisher letzte Pfarrhelferprüfung statt, da bei sinkenden Kirchenmitgliedszahlen und genügend theologischem Nachwuchs diese Form des Zugangs zum geistlichen Amt nicht mehr nötig erscheint.⁶ Jahrzehntelang aber waren und sind da und dort bis zum

heutigen Tag Pfarrhelfer als Pfarrer eingesetzt und versahen und versehen ihr Amt mit hohem Einsatz und großer Anerkennung von Seiten ihrer Pfarrgemeinden.

Seit dem Jahr 1970 bildete die neu errichtete Freie Evangelisch-Theologische Fakultät (FETA) in Basel Theologen aus, dies allerdings mit bewusster Ablehnung neuerer wissenschaftlicher Methoden, wie etwa der historisch-kritischen aber auch der tiefenpsychologischen Bibelexegese. Die wenigsten deutschen Landeskirchen anerkannten diese Ausbildung. Anders die evangelische Kirche A.B. in Österreich. Bischof Sakrausky sah in dieser jungen Theologengeneration die Antwort auf den Pfarrermangel. Gemeinsam mit dem oberösterreichischen Superintendenten Leopold Temmel⁷, der besonders viele unbesetzte Gemeinden zu beklagen hatte, berief er eine stattliche Anzahl an jungen Pfarrern mit FETA-Abschluss nach Österreich. Der Konflikt mit den Absolventen der Wiener Fakultät war vorprogrammiert⁸ und wirkte sich besonders in dem seit 1965 eingerichteten Predigerseminar⁹ entsprechend aus. Nicht zuletzt veranlasste diese einseitige Personalpolitik auch so manche Absolventen der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien ihren Arbeitsplatz in einer anderen Kirche zu suchen; die meisten unter ihnen durchaus erfolgreich. Es muss jedoch auch gesagt werden, dass die FETA-Theologen einen guten Dienst in ihren Gemeinden versahen und bis dato immer noch versehen, nicht wenige darunter mit dem inzwischen an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien erworbenen Magistertitel.

Anlässlich der ersten Gemeindevertretungswahlen nach Kriegsende ermutigte Bischof Gerhard May¹⁰ im Neujahrshirtenbrief des Jahres 1952 ausdrücklich, auch Frauen in die Vertretungskörper der Pfarrgemeinden zu wählen, was nur zögerlich erfolgte. Wesentlich schwerer tat sich die Kirchenleitung mit den inzwischen das Theologiestudium abgeschlossen habenden und zum Pfarrdienst bereiten Pfarrerinnen.¹¹ Erst 1965 gestattete die Generalsynode Frauen zum Pfarrdienst zuzulassen inklusive dem Recht zur freien Predigt und der Spendung der Sakramente, allerdings nur auf von der Kirchenleitung bestimmten Stellen mit der Bezeichnung „Pfarrvikarin“ und zölibatär lebend. Dabei wären die theologisch ausgebildeten Frauen die Antwort auf den Pfarrermangel in den Sechziger- und Siebzigerjahren gewesen. Aber zu diesem Schritt konnten sich weder die damalige Kirchenleitung noch die Mehrzahl der Synodalen durchringen. Viele Jahre später kam es in der historisch gewordenen Generalsynode von 1980 unter Leitung des Synodalpräsidenten Günter Sagburg¹² zum Durchbruch. Die einschränkenden Paragraphen der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) wurden gestrichen. Theologinnen konnten sich nunmehr, auch wenn sie verheiratet waren, nach der Ordination frei bewerben und führten von nun an auch die Berufsbezeichnung „Pfarrer“. In den drei Jahrzehnten seither ist die Zahl der weiblichen geistlichen Amtsträger stetig angestiegen, auch deren Wahl in Leitungsämter. Erst seit dem Jahr 2000 scheint sich in Bezug auf letzteres eine Trendumkehr bemerkbar zu machen, deren Ursachen erst erforscht werden müssen.

Abschließend sei zu dieser Epoche in der jüngeren Geschichte der evangelischen Kirche A.B. in Österreich angemerkt, dass sowohl die betreffenden Bischöfe May, Sakrausky und Knall¹³ als vor allem auch der geistliche Oberkirchenrat Fischer, dem die Personalangelegenheiten von 1968 bis 1987 besonders übertragen waren, mit aller Kraft an der Besetzung der zahlreichen vakanten Gemeindepfarrstellen arbeiteten, wobei durchaus kreative Lösungen auf dem Personalsektor versucht wurden und mitunter – zum Beispiel in der Frage der Frauenordination – die

Beschlüsse der Generalsynode auch gegen die jeweils eigene Überzeugung umgesetzt wurden. Dass für das Pfarramt Aus- und Fortbildung, auch nach dem Theologiestudium vonnöten sind, wurde in den Sechziger- und Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts erkannt und umgesetzt.

2. Pensionen gesichert, aber Angst vor der Pfarrerschwemme 1987 – 2000

Bereits vor dem historischen Jahr 1989, besonders aber nach der Öffnung der Grenzen in den Staaten Osteuropas konnten Pfarrer aus Siebenbürgen nach Deutschland und Österreich einreisen, zunächst über den Weg der „Familienzusammenführung“, dann zusammen mit allen jenen, die sich im Westen eine neue und bessere Zukunft erhofften. Nicht wenigen unter diesen war innerhalb der Jahre 1989/90 die Gemeinde „abhanden“ gekommen. Was lag näher, als sich im deutschsprachigen Westen eine neue Pfarrstelle zu suchen. Da aber in den deutschen Landeskirchen bereits in den Neunzigerjahren genügend eigener geistlicher Nachwuchs vorhanden war, bot die österreichische evangelische Kirche die nächstliegende Möglichkeit, eine Pfarrstelle übernehmen zu können. Dies wurde auch von der EKD durch Mithilfe bei der Pensionsleistung unterstützt. Dazu kam, dass der seit dem Jahr 1983 amtierende Bischof Dieter Knall selbst Siebenbürger Abstammung war und von da her eine gewisse Nähe zu seinen Landsleuten von vornherein gegeben war. So ist es nicht verwunderlich, dass vor und nach der Grenzöffnung Rumäniens eine ganze Anzahl von Vikaren und Pfarrern aus Siebenbürgen in österreichischen Pfarrgemeinden eingesetzt wurden. Längst waren es nicht mehr bloß Gemeinden mit einem hohen Siebenbürgeranteil, die sich einen Pfarrer mit sächsischer Sprachfärbung besonders wünschten, auch in manchen so genannten Toleranzgemeinden Oberösterreichs, Kärntens und der Steiermark arbeiteten nunmehr Pfarrer aus Rumänien. Anstatt der nach der OdogA vorgesehenen Pfarrerwahl durch die erwachsenen Gemeindeglieder wurde – wie vor 1980 auch bei den Frauen im Pfarramt bzw. den Pfarrhelfern – das Mittel der Zuteilung durch den Oberkirchenrat eingesetzt. Erst nach erfolgreich absolvierter Ergänzungsprüfung, vor allem auch der Prüfung der Kenntnisse im Religionsunterricht, war eine ordentliche Wahl bzw. Bestellung möglich. Dass die Anstellung siebenbürgischer Pfarrer in Deutschland und Österreich der siebenbürgischen evangelische Kirche A.B. zwangsläufig in einer besonders schwierigen Zeit Seelsorger entzog, liegt auf der Hand. So vereinbarten die beiden Bischöfe Knall und Albert Klein¹⁴, einen Stopp für Übernahmen aus Rumänien, der freilich beim nächsten Pfarrereingpass rasch wieder aufgehoben wurde.

In den beginnenden Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts aber gab es – im Grunde zum ersten Mal – genügend AbsolventInnen aus der Wiener Fakultät. Bestand der Vikarskurs 1983 noch aus insgesamt 12 Personen, darunter bereits zur Hälfte Frauen, so waren es 1985 22, wobei ebenfalls die Hälfte Vikarinnen waren. Es gab also in der Zwischenzeit mehr Pfarramtsanwärter als offene Stellen. Damit war die Möglichkeit gegeben, auch neue Pfarrstellen, so genannte Funktionspfarrstellen zu gründen.¹⁵ In Wien, Graz und Linz wurden Krankenhauseelsorgeplanstellen etabliert, wobei dies meist in Kombination mit Gefängnisseelsorge geschah. Die Militärseelsorge konnte mit Hinweis auf das Protestantengesetz in den meisten Bundesländern auch evangelische Pfarrer einsetzen, die vom Staat bezahlt wurden. Die Pressearbeit wurde in Hinblick auf Privatfernsehen und Internet ausgebaut.

Eine Problematik innerhalb der Pfarrerschaft soll nicht unerwähnt bleiben. Die in der österreichischen Gesellschaft immer mehr anwachsende Tendenz zur Ehescheidung machte auch vor dem Pfarrhaus und der Superintendentur nicht Halt. Nach den betreffenden Bestimmungen der OdgA zog die Scheidung eines Pfarrers/einer Pfarrerin zwangsläufig ein Disziplinarverfahren, verbunden mit dem Wechsel der Dienststelle nach sich. Immer mehr betroffene Gemeinden wehrten sich dagegen, sodass in den entsprechenden Paragraphen der OdgA ein Zusatz formuliert wurde: „Der zuständige Oberkirchenrat kann auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten nach Anhören des Betroffenen beschließen, dass diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist.“¹⁶ Einzelne Vertreter der röm.-kath. Kirche in Österreich verwiesen immer wieder auf die hohen Scheidungsziffern innerhalb der evangelischen Pfarrerschaft. In Wahrheit entpuppt sich diese bis heute als weit unter dem ansonsten in der österreichischen Gesellschaft liegenden Prozentsatz.¹⁷ Dennoch blieb das Pfarrhaus „gläsern“. Besonders in den eher traditionell geprägten Gemeinden wurden berufstätige Pfarrfrauen noch immer aufmerksam beäugt, erst recht Pfarmänner. Dass zwei befreundete Familien in einer Pfarrwohnung gemeinsam leben wollten, war für den oberösterreichischen Superintendentialausschuss im Jahr 1983 nur schwer tolerierbar. Als dieselbe „Großfamilie“ mit zwei weiteren Kindern ins Timelkammer Pfarrhaus einzog, war diese Wohnform bereits kein Thema mehr, weder von Seiten des Presbyteriums noch der Kirchenleitung.

Die Gehaltstabelle der Pfarrerschaft orientierte sich seit den Sechzigerjahren an der Gehaltstabelle der AHS/BHS-Lehrer, allerdings stets darunter liegend. Das bedeutete niedrige Anfangsgehälter, Biennalsprünge und schließlich ein relativ hohes Endgehalt im letzten Dienstjahr, von dem die Pensionsberechnung abhängig war. Bereits in den späten Siebzigerjahren wurde ein Einkauf aller Pfarrer ins ASVG überlegt, um die hohe Pensionslast der Gesamtkirche abzusichern. Als der Einkauf sich konkretisierte, beschloss jedoch die Synode A.B. im Jahr 1980, diese Absicht wieder aufzugeben. Dabei sollte es bleiben bis zum Jahr 1995. Unter dem bis dato letzten Kirchenkanzler Emmerich Fritz¹⁸ und Bischof Knall wurden die Verhandlungen aufs Neue aufgenommen und der Einkauf schließlich realisiert. Für die Pfarrerschaft blieb die Zusage der 80 Prozent des Letztgehalts für die Pensionsberechnung aufrecht, wobei, je nach Länge der Einzahlungszeiten, die Hauptlast durch die staatliche Pensionskasse übernommen wurde. Damit war ein Schritt zur Stabilisierung der Finanzen der Gesamtkirche gesetzt, der letzten Endes den geistlichen AmtsträgerInnen zugute kam und kommt. Parallel dazu erwarb sich der Vorstand des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ) das Recht, als Kollektivvertragspartner der Pfarrerschaft im Gegenüber zur Kirchenleitung zu agieren. Seit dem 1.8.1996 regelt ein Kollektivvertrag den äußeren Bereich (vor allem die Gehaltstabelle samt Zulagen sowie die Pensionsberechnung) zwischen Pfarrerschaft und Kirchenleitung, der jährlich entsprechend verhandelt und angepasst wird. Dem Vorstand des VEPPÖ kommt damit eine in der Weise noch nie dagewesene Verantwortung zu. Bereits der zweite Kollektivvertrag für das Jahr 1998 brachte eine neue Gehaltstabelle, die die Anfangsgehälter stark erhöhte bei Einfrierung des Endgehalts. Damit bahnte sich eine wesentlich flachere Gehaltskurve an, die gerade den jüngeren Pfarrfamilien zugute kam und kommt.

Das Unwort des Jahre 1998 lautete „Evaluierung“. Gemeint war damit eine Untersuchung von Pfarrgemeinden und den damit verbundenen so genannten systemisierten Pfarrstellen, also jenen, die bei Vakanz stets nach zu besetzen waren. Der Anlass dafür war – wie so oft – eine größere Finanzkrise. Diese Strukturüberlegungen stießen auf großen Widerstand, sowohl von Seiten der Pfarrgemeinden als auch von Seiten der SeelsorgerInnen, deren geistliche Arbeit schwer messbar ist. Auch die Seelenanzahl kann allein noch nicht den Ausschlag für die jeweilige Klassifizierung geben. Allerdings wurde im Zuge dessen die Bezeichnung „systemisiert“ bei den Pfarrstellen generell entfernt, sodass seither jede Pfarrstelle auch umwandelbar ist und unbesetzt bleiben kann, so die jeweilige Pfarrgemeinde, der Superintendentialausschuss und der Oberkirchenrat dies beschließen. Mit der damaligen, missglückten Evaluierung der Pfarrstellen begann eine Strukturüberlegung in allen Diözesen, die bis heute anhält; heute freilich unter dem neuen Stichwort Regionalisierung. Eine weitere unmittelbare Folge war die Gründung von Gemeindeverbänden, wobei zwei Pfarrgemeinden von einem Pfarrer/einer Pfarrerin betreut werden. Die anfallenden Sachkosten für Pfarrwohnung und Fahrtspesen werden unter den Pfarrgemeinden aufgeteilt. Durch die Gründung solcher Gemeindeverbände ergab es sich wie von selbst, dass ab diesem Zeitpunkt neben den klassischen 100-Prozent-Pfarrstellen auch solche mit 50 Prozent entstanden.

Bereits ein Jahr nach der Bischofswahl, aus der 1995 der Kärntner Superintendent Herwig Sturm¹⁹ als neuer Bischof hervorging, wurde auch das Personalreferat im OKR neu besetzt. Musste sich schon Arthur Dietrich²⁰, der seit 1987 das Amt bekleidete, mit zuweilen harten Personalentscheidungen abmühen, so übernahm Michael Meyer²¹ in seinen letzten vier Dienstjahren erst recht eine schwierige Herausforderung. Der finanzielle Rahmen der Gesamtkirche spannte sich immer enger und die Zahl der Studierenden an der Fakultät wurde größer. Ein Blick auf die deutschen Nachbarkirchen machte deutlich, dass der Ansturm der deutschen Theologiestudierenden und Vikare auf freie Pfarrstellen stetig zunimmt, sodass etliche Landeskirchen der EKD so genannte Warteschlangen oder Korridore ins Pfarramt einrichten mussten. Dies in Österreich zu verhindern bzw. erst gar nicht soweit kommen zu lassen, bemühten sich Sturm und Meyer in teilweise heftig geführten Diskussionen mit den Studierenden an der Fakultät in Wien. Dazu kam die Erfahrung mit einigen Vikaren und Vikarinnen, aber auch Pfarrern und Pfarrerninnen, für die der Pfarrberuf eine falsche Berufswahl dargestellt hatte. Es gab allerdings kein geeignetes Instrument, um eine Übernahme ins Lehrvikariat für solche KandidatInnen zu verhindern. Erst die Einführung des so genannten Aufnahmegesprächs²² ermöglichte dem OKR „eine sachlich kompetente, kirchenpolitisch vertretbare und menschlich einsichtige“²³ Entscheidung über die Aufnahme. Damit ebnete Meyer seiner Nachfolgerin im Amt den Weg zur Erstellung eines Stellenplans, half aber auch der Gesamtkirche über die auf Grund des Personalüberhangs drohenden finanziellen Schwierigkeiten hinweg. Andererseits bewirkte diese Unsicherheit in Bezug auf die Übernahme in den kirchlichen Dienst bei so manchen Studierenden auch eine andere berufliche Orientierung, sodass die erwartete Pfarrerschwemme letztendlich ausblieb. In Bezug auf das Wahlrecht konnte der neue juristische OKR Robert Kauer²⁴ zu Beginn des Jahres 1998 „darauf hinweisen, dass sowohl bei der GV-Wahl 1999 als auch bei jeder Pfarrerrwahl nun mehr jedem Konfirmierten ab dem 14. Lebensjahr das aktive Wahlrecht eingeräumt wurde“²⁵.

3. Das Korsett der Stellenpläne 2000 – Gegenwart

In der Synode A.B. des Jahres 1999 in Innsbruck wurde das Pfarrerdienstrecht nach ausführlichen vorhergehenden Diskussionen neu geregelt. Das hervorstechendste Merkmal war die Befristung jeder Pfarrstelle auf höchstens 12 Jahre. Für bestimmte Funktionspfarrstellen wie Jugend- oder Studentenpfarramt gab es schon zuvor Befristungen. Auch für Leitungsjämter wie Superintendenten und Oberkirchenräte galt seit 1997 eine 12-Jahresfrist bei Möglichkeit zur Wiederwahl. Nunmehr beschloss die Synode eine 12-Jahresbefristung auch für alle Gemeindepfarrstellen, wobei ebenfalls eine Wiederwahl möglich ist. Als Stichtag für den Beginn der Berechnung wurde der 1.1.2000 ins Auge gefasst. Damit wurde sowohl den PfarrerInnen als auch den Gemeinden eine größere Flexibilität zugestanden, freilich auch der Kirchenleitung mehr Eingriffsmöglichkeit eingeräumt, denn jeder Pfarrstellenwechsel bedeutete von nun an auch Evaluierung der Stelle und eine Neuentscheidung über deren künftige Besetzung. Das setzte voraus, dass auf dem personellen Sektor stets ein gewisser Mangel besteht, denn ohne vakante Pfarrstellen ist es nicht möglich, diese angestrebte Flexibilität und Mobilität zu erhalten.

Eine weitere nicht unwesentliche Maßnahme für die AmtsanfängerInnen wurde in Innsbruck beschlossen. Erst nach fünf Dienstjahren²⁶ gibt es die Möglichkeit zum Ansuchen um definitive Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Unter Nachweis bestimmter Fortbildungen, absolvierter Mitarbeitergespräche mit den betreffenden Superintendenten und der errechneten finanziellen Absicherung inklusive Pensionszahlung durch die Gesamtkirche kann ein junger Pfarrer/eine junge Pfarrerin um Übernahme in den definitiven Dienst ansuchen, dessen besonderes Kennzeichen die nahezu unmögliche Möglichkeit einer Kündigung ist. Als Quasi-Nebenprodukt erwies sich gerade diese Maßnahme seit 2000 als eine gute „Schule“, die qualifizierte Ausbildung in einem lebenslangen Lernen fortzusetzen.

Die seit 2000 im Amt befindliche erste Frau im OKR Hannelore Reiner²⁷ sah sich bei Dienstantritt mit der Tatsache konfrontiert, dass Gemeinden seit bis zu fünf Jahren pfarrerlos waren. Da der auch in Österreich erwartete vermehrte Pfarrernachwuchs auf sich warten ließ, in deutschen Landeskirchen aber gerade junge KollegInnen keine Stelle bekommen konnten, beschloss der OKR A.B. PfarrerInnen aus Nachbarkirchen vorübergehend einzustellen, befristet auf bis zu fünf Jahre. Dies ermöglichte die Besetzung lang vakant gebliebener Pfarrstellen und ließ für die künftigen österreichischen PfarrerInnen die Aussicht auf Übernahme einer Stelle nach Abschluss der Ausbildung offen. Mitunter passten bei solchen Zuteilungen Pfarrgemeinde und PfarrerIn so gut zueinander, dass eine Verlängerung der Zuteilung bzw. eine unbefristete Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich beschlossen werden konnte. Die ständige Einladung zur Konferenz der Ausbildungs- und Personaldezernenten der EKD für den österreichischen Personalreferenten wirkt sich für die angesprochene Vorgangsweise besonders günstig aus. Die evangelische Kirche H.B. in Österreich konnte sich dieser befristeten Übernahme von PfarrerInnen aus dem Ausland nicht anschließen, stattdessen entschied man sich für ein provisorisches Dienstverhältnis im ersten Jahr der Anstellung.

Unter der Überschrift „Die Anforderungen wachsen – das Angebot auch“ berichtete Reiner im Jänner 2001 von verschiedenen neu eingeführten Angeboten für

PfarrerInnen²⁸. Bereits 1998 wurde auf Initiative von Bischof Sturm neben dem bewährten Pastorkolleg das Supervisionsangebot für PfarrerInnen eingeführt²⁹. Aus einer Liste von österreichweit anerkannten SupervisorInnen kann sich jede/r eine Person seines/ihrer Vertrauens auswählen. Die Bezahlung läuft nach einem Drittelschema: ein Drittel zahlt die Gesamtkirche, ein Drittel die Diözese bzw. Einrichtung und das letzte Drittel der Pfarrer/die Pfarrerin selbst. Für Lehrvikare und PfarramtskandidatInnen ist das Supervisionsangebot kostenlos, d.h. die Kosten werden ganz von der Gesamtkirche übernommen. Im Herbst 2008 konnte Reiner anlässlich von zehn Jahren Supervision in der evangelischen Kirche feststellen, dass sich das Angebot in den zehn Jahren dahingehend erweitert hat, dass auch GemeindepädagogInnen Supervision in Anspruch nehmen können. Auch eine erfreuliche Zunahme von Pfarrteamsupervisionen lässt sich feststellen. Gerade mit Letzterem konnten und können so manche Konflikte zwischen den verantwortlichen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen einer Pfarrgemeinde, eines Superintendentialausschusses bzw. einer kirchlichen Einrichtung gar nicht erst aufkommen bzw. rasch und gut bereinigt und gelöst werden. Es muss aber auch gesehen werden, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Pfarrerschaft von diesem Angebot Gebrauch macht, darunter jedoch erfreulicherweise eine große Anzahl der geistlichen AmtsträgerInnen in den ersten Dienstjahren. Als eine zusätzliche Maßnahme in der kontinuierlichen Begleitung der PfarrerInnen wurde 2001 das Mitarbeitergespräch für alle PfarrerInnen eingeführt. Nach einem ausgearbeiteten Leitfaden wird regelmäßig ein Gespräch zwischen den jeweiligen Dienstvorgesetzten und den PfarrerInnen geführt, wobei in den ersten Dienstjahren ein jährliches Gespräch vorgesehen ist. Diese Maßnahme erschien und erscheint nach wie vor sowohl für den einen oder anderen Superintendenten als auch für manche PfarrerInnen als eine unnötige Zwangsverordnung, die man möglichst umgehen möchte, die aber gerade für Personalplanung und Personalentwicklung ein unumgänglicher Stützpfiler ist.

Insgesamt hat sich im letzten Jahrzehnt der theologische Nachwuchs grundlegend verändert. Gab es früher so genannte Pfarrerdynastien, wo Sohn und Tochter wiederum den Beruf des Vaters, eventuell auch der Mutter, ergriffen, so kommt es in den letzten Jahren immer öfter vor, dass junge Menschen das Theologiestudium aus Interesse an philosophisch-theologischen Fragen oder angeregt durch einen spannenden Religionsunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums beginnen und schließlich auch in den Pfarrberuf einsteigen wollen. Dass dabei manches selbstverständliche Wissen über evangelisches Gemeindeleben etc. fehlt, ergibt sich von selbst. Die verschiedenen Praktika, die seit 2001 in den Aufbau des Theologiestudiums integriert sind und als Voraussetzung für das Vikariat absolviert werden müssen³⁰, wollen für einen gewissen Nachholbedarf Hilfetellung bieten. Die neue Studienordnung, die ab dem Wintersemester 2009/2010 in Kraft treten wird, gründet auf einem Bachelor-Master-Studiengang auch für das Theologiestudium. In langwierigen Verhandlungen konnte der evangelische Oberkirchen A.u.H.B. erreichen, dass das so genannte „Fragerecht“ bei Abschlussprüfungen und die Einsicht in Masterarbeiten auch künftig der Kirche zugestanden sind.

Die seit dem Jahr 2000 jährlich zu erarbeitenden Stellenpläne erwiesen sich in den letzten neun Jahren als ein viel diskutiertes und umstrittenes Instrument. Das Ziel ist nicht, wie oft befürchtet, ein permanenter Pfarrstellenabbau. Das wäre in der Diasporasituation in der sich die evangelische Kirche in Österreich befindet, fatal. Vielmehr ermöglicht der Stellenplan eine umsichtige Pfarrstellenplanung, die sich

orientiert an den finanziellen Rahmenbedingungen, den personellen Ressourcen und vor allem an dem, was die Gemeinden brauchen. Oft bewirkt ein neu gegründeter Gemeindeverband auch eine Rückbesinnung auf das Engagement der ehrenamtlichen Kräfte und verhindert eine Doppelung oder Verdreifachung mancher Angebote und damit unnötigen Zeit- und Kräfteverschleiß. Seit 2008 scheinen neben den von Anfang an mitbedachten diözesanen Jugendreferenten auch durch die Gesamtkirche teil- oder gänzlich finanzierte Gemeindepädagoginnen sowie teilfinanzierte KirchenmusikerInnen im Stellenplan auf. Damit wird sichtbar gemacht, wo die Schwerpunkte liegen, aber auch wo Einsparungspotenzial möglich und nötig ist. Der beste Stellenplan aber bleibt ohne Wirkung, wenn die Gemeinden und Diözesen und vor allem auch die Pfarrerschaft kein Ja dazu finden. Das Korsett, das jeder Stellenplan für die jeweilige Personalsituation darstellt, kann zu einer beengenden und damit die nötige Luft (Heiliger Geist) raubenden Klammer werden oder aber zu einer angenehmen Stütze, die das ganze Haus der Kirche an wesentlichen Stellen zusammenhält und festigt und damit auch die schwierige Herausforderung des Pfarrberufs im dritten Jahrtausend fördert und erleichtert.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl. V. Petri, Österreich, Deine Siebenbürger Sachsen, Dresden 2001.
- ² W. Dantine, 1911 – 1981, Pfr. in Wallern/OÖ., Studentenpfarrer und Theologenheimleiter in Wien, Prof. für Systematische Theologie an der Evang.-Theol. Fakultät Wien (Protokoll der 1. Session der 7. Generalsynode 1968, S. 36).
- ³ O. Sakrausky, 1914 – 2006, Pfr. in Wallern/OÖ. und Kindberg/Stmk sowie in Bleiberg und Trebesing/Ktn., 1962 – 1968 geistlicher Oberkirchenrat, 1968 – 1983 Bischof der evangelischen Kirche A.B. in Österreich.
- ⁴ H. Fischer, 1918 – 2002, Pfr. in Wien-Währing und Wien-Simmering, 1968 – 1987 geistlicher Oberkirchenrat.
- ⁵ Vgl. E. Hofhansl, Art. Lektorenamt, Virtuelles Museum.
- ⁶ 2008 wurde der Passus „A-10“ in der Gehaltstabelle des Kollektivvertrags gestrichen.
- ⁷ L. Temmel, 1913 – 2000, Pfr. in Gosau/OÖ., 1966 – 1980 Superintendent der Diözese OÖ.
- ⁸ Vgl. K. Schiefermair, Art. FETA, Virtuelles Museum.
- ⁹ Vgl. G. Harkam, Art. Predigerseminar, Virtuelles Museum.
- ¹⁰ G. May, 1898 – 1980, Pfr. in Cilli/Jugoslawien, 1944 – 1968 Bischof der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (H. Reiner, Das Amt der Gemeindegewerter am Beispiel der Diözese Oberösterreich, Wien 1992, S. 72).
- ¹¹ Vgl. B. Meindl, „Die Fülle des Himmels – die Hälfte der Arbeit“, Wien 1995.
- ¹² G. Sagburg, 1928-2000, Präsident der Synode A.B. und der Generalsynode.
- ¹³ D. Knall, geb. 1930, Pfr. in Stainz und Bruck a.d. Mur/Stmk, Generalsekretär des GAV-Werkes Deutschland-West, 1976 – 1983 Superintendent der Diözese Stmk., 1983 – 1995 Bischof der evangelischen Kirche A.B. in Österreich (vgl. D. Knall, Erinnerungen, Wien 2008).
- ¹⁴ A. Klein, 1910 – 1990, 1969 – 1990 Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche A.B. in Siebenbürgen.
- ¹⁵ Das war freilich in der Ära Sakrausky noch anders. Nach G. Reingrabner, Erinnerung an den Altbischof, in: Amt und Gemeinde 2006, Heft 3, S. 53 „wandte sich [Oskar Sakrausky] gegen jene ‚Hobby‘-Pfarrstellen, die nur Kosten verursachten und angeblich weder geistlich noch finanziell etwas bringen konnten.“
- ¹⁶ OgdA § 52 (2).
- ¹⁷ Vgl. epd-Nachrichten, 04.07.2007.
- ¹⁸ E. Fritz, geb. 1942, Kirchenkanzler der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.
- ¹⁹ H. Sturm, geb. 1942, Pfr. in Lienz und Klagenfurt-Ost/Ktn, 1988 – 1995 Superintendent der Diözese Ktn., 1995 – 2007 Bischof der evangelischen Kirche in Österreich.
- ²⁰ A. Dietrich, geb. 1930, Pfr. in Wr. Neustadt/NÖ und Linz/OÖ., 1987 – 1996 geistlicher Oberkirchenrat.
- ²¹ M. Meyer, geb. 1935, Pfr. in Wiedweg/Ktn, Wien-Hetzendorf und Krems/NÖ., 1996 – 2000 geistlicher Oberkirchenrat.
- ²² Vgl. Amt und Gemeinde 1999, Heft 1, S. 4.
- ²³ ebd.
- ²⁴ R. Kauer, geb. 1935, Pfr. in Berndorf/NÖ., 1996 – 2007 juristischer Oberkirchenrat.
- ²⁵ Amt und Gemeinde 1998, Heft 1, S. 5.
- ²⁶ Die Synode A.B. 2008 in Villach verkürzte die Zeitspanne auf drei Jahre.
- ²⁷ H. Reiner, geb. 1950, Pfr. in Timelkam/OÖ., seit 2000 geistliche Oberkirchenrätin.
- ²⁸ Amt und Gemeinde 2001, Heft 1, S. 3.
- ²⁹ Vgl. Website Supervision auf www.evangel.at

³⁰ Vgl. „Richtlinien für den Weg ins geistliche Amt“, OKR Wien.